

ALLGEMEINVERFÜGUNG des Landkreises Holzminden

vom 29.06.2021

Corona-Testpflicht für temporäre Erntehelfer*innen

Für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben im Landkreis Holzminden, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften, untergebracht werden oder sind, wird für die Zeit vom 01.07.2021 einschließlich bis zum 30.09.2021 einschließlich angeordnet, dass sämtliche Beschäftigte der vorgenannten Betrieben mindestens zweimal pro Woche auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion zu testen sind.

Sammelunterkünfte im Sinne dieser Allgemeinverfügung liegen vor, wenn Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten sich in einer Wohnung aufhalten und/oder Sanitäreinrichtungen zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen sind.

In den vorgenannten Betrieben dürfen ab dem 01.07.2021 nur Personen tätig sein, die einmal bei der ersten Ankunft und später mindestens zweimal wöchentlich auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden sind und dabei ein negatives Testergebnis erhalten haben

Testungen können mittels eines PCR-Tests oder eines Antigen-Tests erfolgen. Es dürfen nur Antigentests verwendet werden, die auf der Liste des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte als geeignet aufgeführt sind:

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=110:100:30310029002527:::~&tz=2:00>

für Schnelltests und

<https://antigentest.bfarm.de/ords/f?p=ANTIGENTESTS-AUF-SARS-COV-2:TESTS-ZUR-EIGENANWENDUNG-DURCH-LAIEN:512646371227:::~&tz=2:00>

für Selbsttests.

Antigentests sind nur zulässig, wenn sie unter Aufsicht einer geschulten Person des Betriebes vorgenommen werden.

Positive Schnelltests sind gemäß Infektionsschutzgesetz gegenüber dem Gesundheitsamt meldepflichtig.

Ausnahmen von der Testpflicht bestehen entsprechend § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 08.05.2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1) für symptomfreie genesene und geimpfte Personen.

Der Betriebsinhaber hat Dokumentationen über die Testung auf dem Betriebsgelände einen Monat lang nach der jeweiligen Testung vorzuhalten. Die Kosten des Nachweistests hat der Betriebsinhaber zu tragen. Für Beschäftigte, die eine SARS-CoV-2 Infektion durchgemacht haben, sind die vom zuständigen Gesundheitsamt festgesetzten Quarantänezeiten vor Wiederaufnahme der Arbeit zwingend einzuhalten

Auf die sich darüber hinaus aus dem Arbeitsschutzrecht (SARS-Cov-2-Arbeitsschutzverordnung und SARS-Cov-2-Arbeitsschutzregel) ergebenden Pflichten des Arbeitgebers zum Schutz vor Ansteckung mit dem Coronavirus in Unterkünften wird hingewiesen.

Für den Fall, dass eine Infektion eines Beschäftigten mit dem SARS-CoV-2 festgestellt wird, ist an den nachfolgenden Tagen täglich vor Arbeitsbeginn eine Testung aller auf dem Betrieb tätigen Personen auf das SARS-CoV-2 Virus durchzuführen, bis eine anderslautende Einzelfallregelung durch das Gesundheitsamt Landkreis Holzminden schriftlich getroffen wird.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben (§ 41 Verwaltungsverfahrensgesetz- VwVfG).

Begründung:

Es hat sich gezeigt, dass es unter Erntehelferinnen und Erntehelfern häufiger zu größeren Infektionsausbrüchen kommt als in der übrigen Bevölkerung bzw. in anderen Betrieben. Die Ursache für die starke Ausbreitung von Infektionen in diesem Umfeld wird darin vermutet, dass die Erntehelferinnen und Erntehelfer häufig in Sammelunterkünften untergebracht sind, in denen Hygiene- und Abstandsregeln nicht gut eingehalten werden bzw. werden können.

Daher gibt es Anlass, zusätzliche Maßnahmen zu treffen, um eine Ausbreitung des SARS-CoV-2 Virus unter den Beschäftigten so früh wie möglich zu erkennen und zu stoppen. Geeignete und sinnvolle Maßnahme ist die hier getroffene Anordnung, Beschäftigte in landwirtschaftlichen Betrieben mit in Sammelunterkünften untergebrachten temporären Erntehelfer*innen häufig zu testen.

Unter dem Begriff Sammelunterkünfte sind Unterkünfte zu verstehen, in denen mehrere Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten in einer Wohnung untergebracht sind und/oder Sanitäreinrichtungen zur gemeinsamen Nutzung vorgesehen sind, weil dort die Gefahr von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus deutlich gesteigert ist.

Das mit erheblichen Folgen für die Betroffenen und die übrige Bevölkerung verbundene Ausbruchsgeschehens auf einem Spargelhof im Kreis Diepholz zeigt, dass trotz verschiedener Gegenmaßnahmen nach wie vor die nicht geringe Gefahr besteht, dass

es in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporäre Erntehelfer*innen einsetzen, zu massiven, eine Vielzahl von Personen auch außerhalb des Betriebes betreffenden Infektionen und Krankheitsausbrüchen mit dem SARS-CoV-2 Virus kommen kann. Diese Gefahrenprognose für solche Betriebe im Landkreis Holzminden beruht auch darauf, dass sich die Produktionssituationen und Mitarbeiterstrukturen von Betrieben unter dem Einsatz von temporären Erntehelfer*innen ähneln.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind angesichts der erheblichen Gesundheitsgefahren für eine Vielzahl von Beschäftigten auch unter Würdigung der betrieblichen Interessen verhältnismäßig, weil sie den unterbrechungsfreien Weiterbetrieb der Unternehmen ermöglichen. Zudem entspricht die angeordnete Testpflicht dem Interesse der Betriebe an einem möglichst uneingeschränkten Weiterbetrieb.

Durch die Befristung der getroffenen Anordnung ist dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz weiterhin entsprochen und sichergestellt, dass die Maßnahme dem weiteren Verlauf des Coronainfektionsgeschehens angepasst wird.

Gemäß § 41 Abs. 4 VwVfG wurde angeordnet, dass diese Allgemeinverfügung bereits ab dem Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt.

Hinweise

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Diese Verfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar, das heißt, dass eine gegen sie erhobene Klage keine aufschiebende Wirkung entfaltet und nicht von der Beachtung der getroffenen Anordnungen entbindet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover erhoben werden.

Holzminden, den 29.06.2021
Landkreis Holzminden
Der Landrat

gez. Schünemann